

# Oberfränkisches Amtsblatt

## Regierung von Oberfranken

---

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

---

Nr. 8  
Bayreuth, 25. August 2011

Seite 95

### Inhaltsübersicht

#### **Sicherheit, Kommunales und Soziales**

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsches Dampflokomotiv-Museum Neuenmarkt für das Haushaltsjahr 2011 ..... 97

#### **Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erhöhung und Fundamentverstärkung der Maste Nrn. 126 und 135 der 110-kV-Leitung Kastenweiher-Eltmann, Ltg. Nr. E10007, zur Verbesserung der Bodenabstände durch die Firma E.ON Netz GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg..... 98

#### **Schulen**

Haushaltssatzung des Zweckverbandes der Staatlichen Berufsschule in Stadt und Landkreis Hof mit angeschlossenen Berufsfachschulen und Fachschulen für das Haushaltsjahr 2011..... 98

Organisation der Volksschule Bad Rodach (Grund- und Hauptschule), der Volksschule Seßlach (Grund- und Hauptschule), der Volksschule Untersiemau (Grund- und Hauptschule), der Heiligkreuz-Volksschule Coburg (Hauptschule), der Rückert-Volksschule Coburg (Hauptschule) und der Volksschule Am Lauterberg (Hauptschule) in Lautertal ..... 99

Organisation der Volksschule Kirchehrenbach (Grund- und Hauptschule) und der Mittelschule Ebermannstadt..... 102

Organisation der Volksschule Bayerisches Vogtland (Grund- und Hauptschule) und der Hofecker-Mittelschule Hof ..... 103

Bildung der regionalen Fachsprengel an den staatlichen Berufsschulen in Oberfranken ..... 104

Organisation der Volksschulen Pressig (Grund- und Hauptschule) und Windheim (Grund- und Hauptschule)..... 105

Organisation der Volksschule Mainleus (Grund- und Hauptschule), der Max-Hundt-Volksschule Kulmbach (Grund- und Hauptschule) und der Hans-Edelmann-Volksschule Kulmbach (Hauptschule)..... 106

#### **Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus für das Haushaltsjahr 2011 ..... 109

---

**Bezirksangelegenheiten**

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Oberes Rotmaintal" ..... 110

**Informationen für den Regierungsbezirk**

Aktuelles aus der Regierung..... 113

**Buchbesprechungen**..... 118

## Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1512.02 g - 1/11

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsches Dampflokomotiv-Museum Neuenmarkt für das Haushaltsjahr 2011

#### Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsches Dampflokomotivmuseum Neuenmarkt hat am 5. Mai 2011 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 22. Juli 2011 Nr. 12 - 1512.02 g - 1/11 den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 351.000,00 € gemäß Art. 71 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 40 KommZG und den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gemäß Art. 67 Abs. 4 GO i.V.m. Art. 40 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Landratsamt Kulmbach, Konrad-Adenauer-Straße 5, Zimmer Nr. 128, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 17. August 2011  
**Regierung von Oberfranken**  
 H ü m m e r  
 Abteilungsdirektor

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsches Dampflokomotiv-Museum Neuenmarkt für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund der §§ 15 ff der Verbandssatzung und der Art. 40 und 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	689.390,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	1.915.100,00 €
ab.	

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind in Höhe von 351.000,00 € vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind in Höhe von 3.150.000,00 € vorgesehen.

#### § 4

(1) Der durch Gebühren, Beiträge, Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 445.000,00 € festgesetzt. Er wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage).

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus § 17 Abs. 1 der Verbandssatzung in der geltenden Fassung:

Bezirk		
Oberfranken	45 v.H. =	200.250,00 €
Landkreis		
Kulmbach	45 v.H. =	200.250,00 €
Gemeinde		
Neuenmarkt	10 v.H. =	44.500,00 €

(2) Der durch Gebühren, Beiträge, Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Herstellung/Errichtung, Erweiterung und Erneuerung des Deutschen Dampflokomotivmuseums Neuenmarkt wird auf 158.000,00 € festgesetzt. Er wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage).

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus § 17 Abs. 1 der Verbandssatzung in der geltenden Fassung:

Bezirk		
Oberfranken	45 v.H. =	71.100,00 €
Landkreis		
Kulmbach	45 v.H. =	71.100,00 €
Gemeinde		
Neuenmarkt	10 v.H. =	15.800,00 €

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 115.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Kulmbach, 8. August 2011  
**Zweckverband Deutsches  
 Dampflokomotiv-Museum Neuenmarkt**  
 Klaus Peter S ö l l n e r  
 Landrat  
 stv. Verbandsvorsitzender

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 21 - 3322 - 5/11

**Gesetz über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG  
über das Unterbleiben einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erhöhung  
und Fundamentverstärkung der  
Maste Nrn. 126 und 135 der 110-kV-Leitung  
Kastenweiher-Eltmann, Ltg. Nr. E10007,  
zur Verbesserung der Bodenabstände  
durch die Firma E.ON Netz GmbH,  
Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg  
Bekanntmachung  
der Regierung von Oberfranken  
vom 19. August 2011,  
Az. 21 - 3322 - 5/11**

Die E.ON Netz GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, beabsichtigt, die Maste Nrn. 126 und 135 der 110-kV-Leitung Kastenweiher-Eltmann, Ltg. Nr. E10007 zu erhöhen und deren

Fundamente zu verstärken. Diese Maßnahmen sind notwendig, um die Bodenabstände zu verbessern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 19.1.4 der Anlage zum UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden durch das geplante Vorhaben nur geringfügig berührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Bayreuth, 19. August 2011  
**Regierung von Oberfranken**  
E n g e l  
Abteilungsleiter

## Schulen

Nr. 44 - 1444.02

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
der Staatlichen Berufsschule  
in Stadt und Landkreis Hof  
mit angeschlossenen Berufsfachschulen  
und Fachschulen  
für das Haushaltsjahr 2011  
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Staatlichen Berufsschule in Stadt und Landkreis Hof mit angeschlossenen Berufsfachschulen und Fachschulen hat am 20. Mai 2011 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Gebäude des Landratsamtes

Hof, Zi.Nr. 240, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 5. August 2011  
**Regierung von Oberfranken**  
Dr. B r o s i g  
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
der Staatlichen Berufsschule  
in Stadt und Landkreis Hof  
mit angeschlossenen Berufsfachschulen  
und Fachschulen  
für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff GO, Art. 57 ff LKrO und §§ 17, 18 und 19 der Verbandsatzung erlässt der Zweckverband der Staatlichen Berufsschule in Stadt und Landkreis Hof mit angeschlossenen Berufsfachschulen und Fachschulen folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	3.339.460,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	100.000,00 €
ab.	

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

1. Der nach §§ 18 Abs. 1 und 19 der Verbandsatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende nicht gedeckter Finanzbedarf wird wie folgt festgesetzt:

a) für den Verwaltungshaushalt	1.543.860,00 €
b) für den Vermögenshaushalt	100.000,00 €

2. Die Verbandsumlage wird gemäß § 18 Abs. 2 der Verbandsatzung im Verhältnis der Zahl der Schüler wie folgt festgesetzt:

a) Verwaltungshaushalt:	
aa) Stadt Hof	
(44,04 %)	679.915,94 €
bb) Landkreis Hof	
(55,96 %)	863.944,06 €
b) Vermögenshaushalt:	
aa) Stadt Hof	
(44,04 %)	44.040,00 €
bb) Landkreis Hof	
(55,96 %)	55.960,00 €

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgelegt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Hof, 21. Juni 2011

**Zweckverband Staatliche Berufsschule  
in Stadt und Landkreis Hof  
mit angeschlossenen Berufsfachschulen und  
Fachschulen**

Bernd Hering  
Verbandsvorsitzender

## Nr. 44 - 5103 c

**Organisation der Volksschule Bad Rodach  
(Grund- und Hauptschule),  
der Volksschule Seßlach  
(Grund- und Hauptschule),  
der Volksschule Untersiemau  
(Grund- und Hauptschule),  
der Heiligkreuz-Volksschule Coburg  
(Hauptschule),  
der Rückert-Volksschule Coburg  
(Hauptschule) und  
der Volksschule Am Lauterberg  
(Hauptschule) in Lautertal**

**Verordnung der Regierung von Oberfranken  
über die Umwandlung  
der Volksschule Bad Rodach  
(Grund- und Hauptschule),  
der Volksschule Seßlach  
(Grund- und Hauptschule) und  
der Volksschule Untersiemau  
(Grund- und Hauptschule)  
in jeweils eine eigenständige Grundschule  
und eine eigenständige Hauptschule sowie  
über die Verleihung der Bezeichnung  
"Mittelschule" an die so entstehenden  
Hauptschulen sowie an die  
Heiligkreuz-Volksschule Coburg  
(Hauptschule),  
an die Rückert-Volksschule Coburg  
(Hauptschule) und an  
die Volksschule Am Lauterberg  
(Hauptschule) in Lautertal**

**Vom 11. Juli 2011**

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9 Satz 1, Art. 26, Art. 29 Satz 5, Art. 32 und Art. 32 a Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

## § 1

Mittelschule Bad Rodach

(1) Aus dem Sprengel der Volksschule Bad Rodach (Grund- und Hauptschule) wird das Gebiet der Stadt Bad Rodach hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert.

(2) <sup>1</sup>Für die Stadt Bad Rodach und ein Teilgebiet der Gemeinde Meeder, beide Landkreis Coburg, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. <sup>2</sup>Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 7, § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 genannten Schulen die Bezeichnung "Mittelschule Bad Rodach" und hat ihren Sitz in der Stadt Bad Rodach.

(3) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen regeln ihre Rechtsbeziehungen bezüglich des Schulaufwandes der Mittelschule Bad Rodach nach Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334).

## § 2

### Grundschule Bad Rodach

(1) <sup>1</sup>Für die Stadt Bad Rodach, Landkreis Coburg, wird eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. <sup>2</sup>Sie führt die Bezeichnung "Grundschule Bad Rodach" und hat ihren Sitz in der Stadt Bad Rodach.

(2) Der Sprengel der Grundschule Bad Rodach umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet der Stadt Bad Rodach.

## § 3

### Mittelschule Seßlach

(1) Aus dem Sprengel der Volksschule Seßlach (Grund- und Hauptschule) wird das Gebiet der Stadt Seßlach hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert.

(2) <sup>1</sup>Für die Stadt Seßlach sowie die Gemeinden Itzgrund und Weitramsdorf, alle Landkreis Coburg, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. <sup>2</sup>Sie führt in einem Schulverband mit den in § 1 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 7, § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 genannten Schulen die Bezeichnung "Mittelschule Seßlach" und hat ihren Sitz in der Stadt Seßlach.

(3) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen regeln ihre Rechtsbeziehungen bezüglich des Schulaufwandes der Mittelschule Seßlach nach Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334).

## § 4

### Grundschule Seßlach

(1) <sup>1</sup>Für die Stadt Seßlach, Landkreis Coburg, wird eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. <sup>2</sup>Sie führt die Bezeichnung "Grundschule Seßlach" und hat ihren Sitz in der Stadt Seßlach.

(2) Der Sprengel der Grundschule Seßlach umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet der Stadt Seßlach.

## § 5

### Mittelschule Untersiemau

(1) Aus dem Sprengel der Volksschule Untersiemau (Grund- und Hauptschule) werden das Gebiet der Gemeinde Untersiemau und der Stadtteil Buch a. Forst der Stadt Lichtenfels hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert.

(2) <sup>1</sup>Für die Gemeinden Untersiemau, Ahorn und Großheirath, alle Landkreis Coburg, sowie für ein Teilgebiet der Stadt Lichtenfels, Landkreis Lichtenfels, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. <sup>2</sup>Sie führt in einem Schulverband mit den in § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 7, § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 genannten Schulen die Bezeichnung "Mittelschule Untersiemau" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Untersiemau.

(3) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Mittelschule Untersiemau einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

## § 6

### Grundschule Untersiemau

(1) <sup>1</sup>Für die Gemeinde Untersiemau, Landkreis Coburg, und ein Teilgebiet der Stadt Lichtenfels, Landkreis Lichtenfels, wird eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. <sup>2</sup>Sie führt die Bezeichnung "Grundschule Untersiemau" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Untersiemau.

(2) Der Sprengel der Grundschule Untersiemau umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet der Gemeinde Untersiemau und den Stadtteil Buch a. Forst der Stadt Lichtenfels.

(3) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Grundschule Untersiemau einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

## § 7

### Heiligkreuz-Mittelschule Coburg

<sup>1</sup>Für die Stadt Coburg besteht eine Volksschule (Gemeindeschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. <sup>2</sup>Sie führt in einem Schulverband mit den in § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 genannten Schulen die Bezeichnung "Heiligkreuz-Mittelschule Coburg" und hat ihren Sitz in der Stadt Coburg.

## § 8

### Rückert-Mittelschule Coburg

(1) <sup>1</sup>Für die Stadt Coburg und die Gemeinde Niederfüllbach, Landkreis Coburg, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. <sup>2</sup>Sie

führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 7 und § 9 Abs. 1 genannten Schulen die Bezeichnung "Rückert-Mittelschule Coburg" und hat ihren Sitz in der Stadt Coburg.

(2) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Kommunen regeln ihre Rechtsbeziehungen bezüglich des Schulaufwandes der Rückert-Mittelschule Coburg nach Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334).

## § 9

### Mittelschule Am Lauterberg in Lautertal

(1) <sup>1</sup>Für die Gemeinden Lautertal und Dörfles-Esbach sowie für ein Teilgebiet der Gemeinde Meeder, alle Landkreis Coburg, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. <sup>2</sup>Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 7 und § 8 Abs. 1 genannten Schulen die Bezeichnung "Mittelschule Am Lauterberg in Lautertal" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Lautertal.

(2) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gemeinden regeln ihre Rechtsbeziehungen bezüglich des Schulaufwandes der Mittelschule Am Lauterberg in Lautertal nach Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334).

## § 10

### Sprengelregelung für die Mittelschulen

(1) Für die in § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 7, § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 genannten Mittelschulen wird ein gemeinsamer Sprengel festgelegt, der für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 das Gebiet der Stadt Bad Rodach sowie die Gemeindeteile Ahlstadt, Birkenmoor, Großwalbur, Kleinwalbur, Meeder, Mirsdorf, Neida und Ottowind der Gemeinde Meeder (= bisheriger Hauptschulsprengel der Volksschule Bad Rodach), die Gebiete der Stadt Seßlach sowie der Gemeinden Itzgrund und Weitramsdorf (= bisheriger Hauptschulsprengel der Volksschule Seßlach), die Gebiete der Gemeinden Untersiemau, Ahorn und Großheirath sowie den Stadtteil Buch a. Forst der Stadt Lichtenfels (= bisheriger Hauptschulsprengel der Volksschule Untersiemau), die Sprengel der Volksschule Coburg-Am Heimatring (Grundschule), der Jean-Paul-Volksschule Coburg (Grundschule) und der Volksschule Coburg-Neuses (Grundschule) (= bisheriger Sprengel der Heiligkreuz-Volksschule Coburg), die Sprengel

der Melchior-Franck-Volksschule Coburg (Grundschule), der Pestalozzi-Volksschule Coburg (Grundschule), der Volksschule Coburg-Ketschendorf (Grundschule), der Luther-Volksschule Coburg (Grundschule) und der Volksschule Coburg-Creidlitz (Grundschule) sowie das Gebiet der Gemeinde Niederfüllbach (= bisheriger Sprengel der Rückert-Volksschule Coburg) und die Gebiete der Gemeinden Lautertal und Dörfles-Esbach sowie die Gemeindeteile Beuerfeld, Drossenhäusen, Einzelberg, Herbartsdorf, Kösfeld, Mogenbrunn, Sulzdorf und Wiesenfeld der Gemeinde Meeder (= bisheriger Sprengel der Volksschule Am Lauterberg in Lautertal) umfasst.

(2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt den in § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 18. März 2008 (OFRABl S. 78) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Volksschule Bad Rodach (Grund- und Hauptschule), den in § 16 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 7. Februar 2007 (OFRABl S. 12) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Volksschule Seßlach (Grund- und Hauptschule), den in § 13 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 7. Februar 2007 (OFRABl S. 12) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Volksschule Untersiemau (Grund- und Hauptschule), den in § 9 Abs. 2 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 7. Februar 2007 (OFRABl S. 12) beschriebenen bisherigen Sprengel der Heiligkreuz-Volksschule Coburg (Hauptschule), den in § 10 Abs. 2 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 7. Februar 2007 (OFRABl S. 12) beschriebenen bisherigen Sprengel der Rückert-Volksschule Coburg (Hauptschule) und den in § 3 Abs. 3 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 18. März 2008 (OFRABl S. 78) beschriebenen bisherigen Sprengel der Volksschule Am Lauterberg (Hauptschule) in Lautertal.

## § 11

### Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Mit Ablauf des 31. Juli 2011 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen. <sup>2</sup>Insbesondere treten außer Kraft:

- §§ 9 und 10, § 13 Abs. 2 bis 4 und § 16 Abs. 2 bis 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschulen in der Stadt Coburg sowie der Johann-Gemmer-Volksschule Ahorn (Grund- und Hauptschule), der Volksschule Großheirath (Grundschule und Teilhauptschule I), der Volksschule Untersiemau (Grund- und Hauptschule), der Oskar-Schramm-Schule Itzgrund (Grund- und Haupt-

schule), der Volksschule Weitramsdorf (Grund- und Hauptschule) und der Volksschule Seßlach (Grund- und Hauptschule) vom 7. Februar 2007 (OFRABI S. 12).

2. § 2 Abs. 2 bis 4 und § 3 Abs. 2 bis 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschulen Meeder (Grund- und Hauptschule), Bad Rodach I (Grundschule) und Bad Rodach II (Hauptschule) sowie der Volksschule Am Lauterberg (Hauptschule) in Lautertal vom 18. März 2008 (OFRABI S. 78).

Bayreuth, 11. Juli 2011  
**Regierung von Oberfranken**  
 Wilhelm Wennig  
 Regierungspräsident

Nr. 44 - 5103 d

**Organisation der Volksschule Kirchehrenbach  
 (Grund- und Hauptschule)  
 und der Mittelschule Ebermannstadt  
 Verordnung der Regierung von Oberfranken  
 über die Umwandlung  
 der Volksschule Kirchehrenbach  
 (Grund- und Hauptschule)  
 in eine eigenständige Grundschule  
 und eine eigenständige Hauptschule sowie  
 über die Verleihung der Bezeichnung  
 "Mittelschule" an die so entstehende  
 Hauptschule in einem Schulverbund  
 mit der Mittelschule Ebermannstadt**

**Vom 11. Juli 2011**

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9 Satz 1, Art. 26, Art. 29 Satz 5, Art. 32 und Art. 32 a Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

**§ 1**

**Mittelschule Kirchehrenbach**

(1) Aus dem Sprengel der Volksschule Kirchehrenbach (Grund- und Hauptschule) wird das Gebiet der Gemeinde Kirchehrenbach hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert.

(2) <sup>1</sup>Für die Gemeinden Kirchehrenbach, Kunreuth, Leutenbach, Pinzberg, Weilersbach und Wiesenthau, alle Landkreis Forchheim, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9.

<sup>2</sup>Sie führt in einem Schulverbund mit der in § 3 Abs. 1 genannten Schule die Bezeichnung "Mittelschule Kirchehrenbach" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Kirchehrenbach.

(3) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Gemeinden bilden hinsichtlich der Mittelschule Kirchehrenbach einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

**§ 2**

**Grundschule Kirchehrenbach**

(1) <sup>1</sup>Für die Gemeinde Kirchehrenbach, Landkreis Forchheim, wird eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. <sup>2</sup>Sie führt die Bezeichnung "Grundschule Kirchehrenbach" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Kirchehrenbach.

(2) Der Sprengel der Grundschule Kirchehrenbach umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet der Gemeinde Kirchehrenbach.

**§ 3**

**Mittelschule Ebermannstadt**

(1) <sup>1</sup>Für die Stadt Ebermannstadt, den Markt Pretzfeld, den Markt Wiesental und die Gemeinde Unterleinleiter, alle Landkreis Forchheim, sowie den Markt Heiligenstadt i. OFr., Landkreis Bamberg, und die Stadt Waischenfeld, Landkreis Bayreuth, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. <sup>2</sup>Sie führt in einem Schulverbund mit der in § 1 Abs. 2 genannten Schule die Bezeichnung "Mittelschule Ebermannstadt" und hat ihren Sitz in der Stadt Ebermannstadt.

(2) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Mittelschule Ebermannstadt einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

**§ 4**

**Sprengelregelung für die Mittelschulen**

(1) Für die in § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 genannten Mittelschulen wird ein gemeinsamer Sprengel festgelegt, der für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 die Gebiete der Gemeinden Kirchehrenbach, Kunreuth, Leutenbach, Pinzberg, Weilersbach und Wiesenthau (= bisheriger Hauptschulsprengel der Volksschule Kirchehrenbach) sowie die Gebiete der Städte Ebermannstadt und Waischenfeld (mit Ausnahme der Gemeindeteile Löhllitz und Schafhof), der Märkte Heiligenstadt i. OFr., Pretzfeld und Wiesental und der Gemeinde Unterleinleiter (= bisher festgelegter Sprengel der Mittelschule Ebermannstadt) umfasst.

(2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt den in § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 11. April 2005 (OFRABI S. 61) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Volksschule Kirchehrenbach



(Grund- und Hauptschule) und den in § 3 Abs. 3 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 4. Mai 2011 (OFrABI S. 51) beschriebenen Sprengel der Mittelschule Ebermannstadt.

## § 5

### Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Mit Ablauf des 31. Juli 2011 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen. <sup>2</sup>Insbesondere tritt § 2 Abs. 2 bis 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschule Ehrenbürg (Grundschule und Teilhauptschule I) und der Volksschule Kirchehrenbach (Grund- und Hauptschule) vom 11. April 2005 (OFrABI S. 61) außer Kraft. <sup>3</sup>Mit Wirkung vom 1. August 2011 tritt § 3 Abs. 2 bis 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschule Waischenfeld (Grund- und Hauptschule), der Christian-Sammet-Mittelschule Pegnitz und der Mittelschule Ebermannstadt vom 4. Mai 2011 (OFrABI S. 51) außer Kraft.

Bayreuth, 11. Juli 2011

**Regierung von Oberfranken**

Wilhelm W e n n i n g

Regierungspräsident

Nr. 44 - 5103 e

**Organisation der  
Volksschule Bayerisches Vogtland  
(Grund- und Hauptschule)  
und der Hofecker-Mittelschule Hof  
Verordnung der Regierung von Oberfranken  
über die Umwandlung  
der Volksschule Bayerisches Vogtland  
(Grund- und Hauptschule)  
in eine eigenständige Grundschule  
und eine eigenständige Hauptschule sowie  
über die Verleihung der Bezeichnung  
"Mittelschule" an die so entstehende  
Hauptschule in einem Schulverbund  
mit der Hofecker-Mittelschule Hof**

**Vom 11. Juli 2011**

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9 Satz 1, Art. 26, Art. 29 Satz 5, Art. 32 und Art. 32 a Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli

2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

## § 1

### Mittelschule Bayerisches Vogtland in Feilitzsch

(1) Aus dem Sprengel der Volksschule Bayerisches Vogtland (Grund- und Hauptschule) werden die Gebiete der Gemeinden Feilitzsch, Gattendorf, Töpen und Trogen hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert.

(2) <sup>1</sup>Für die Gemeinden Feilitzsch, Gattendorf, Töpen und Trogen, alle Landkreis Hof, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. <sup>2</sup>Sie führt in einem Schulverbund mit der in § 3 Abs. 1 genannten Schule die Bezeichnung "Mittelschule Bayerisches Vogtland in Feilitzsch" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Feilitzsch.

(3) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Gemeinden regeln ihre Rechtsbeziehungen bezüglich des Schulaufwandes der Mittelschule Bayerisches Vogtland in Feilitzsch nach Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334).

## § 2

### Grundschule Bayerisches Vogtland in Feilitzsch

(1) <sup>1</sup>Für die Gemeinden Feilitzsch, Gattendorf, Töpen und Trogen, alle Landkreis Hof, wird eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. <sup>2</sup>Sie führt die Bezeichnung "Grundschule Bayerisches Vogtland in Feilitzsch" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Feilitzsch.

(2) Der Sprengel der Grundschule Bayerisches Vogtland in Feilitzsch umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 die Gebiete der Gemeinden Feilitzsch, Gattendorf, Töpen und Trogen.

(3) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gemeinden regeln ihre Rechtsbeziehungen bezüglich des Schulaufwandes der Grundschule Bayerisches Vogtland in Feilitzsch nach Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334).

## § 3

### Hofecker-Mittelschule Hof

(1) <sup>1</sup>Für die Stadt Hof und die Gemeinde Köditz, Landkreis Hof, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. <sup>2</sup>Sie führt in einem Schulverbund mit der in § 1 Abs. 2 genannten Schule die Bezeichnung "Hofecker-Mittelschule Hof" und hat ihren Sitz in der Stadt Hof.

(2) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Kommunen regeln ihre Rechtsbeziehungen bezüglich des Schulaufwandes der Hofecker-Mittelschule Hof nach Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334).

#### § 4

##### Sprengelregelung für die Mittelschulen

(1) <sup>1</sup>Für die in § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 genannten Mittelschulen wird ein gemeinsamer Sprengel festgelegt, der für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 die Gebiete der Gemeinden Feilitzsch, Gattendorf, Töpen und Trogen (= bisheriger Hauptschulsprengel der Volksschule Bayerisches Vogtland) sowie neben dem Gebiet der Gemeinde Köditz und den Stadtteilen Epplas, Epplasmühle und Wölbattendorf der Stadt Hof ein weiteres Teilgebiet der Stadt Hof in folgenden Grenzen umfasst: <sup>2</sup>Die Grenze des Einzugsbereichs verläuft innerhalb der Stadt Hof von der Kreuzung Friedrichstraße/Marienstraße nach Westen die Friedrichstraße (ausschließlich) entlang bis zur Eisenbahnunterführung der Bahnlinie Hof-Plauen, führt von hier den Wölbattendorfer Weg (einschließlich) entlang bis zur Kreuzung Wölbattendorfer Weg/Ernst-Reuter-Straße, folgt dann der Ernst-Reuter-Straße (einschließlich) nach Süden bis auf Höhe der Firma Robert Tröger KG (ausschließlich), überquert hier die Ernst-Reuter-Straße im rechten Winkel und folgt dem Geigengrund bis auf Höhe des Post-Sportplatzes, verläuft weiter in südwestlicher Richtung (einschließlich "Geigen"), überquert die Ortsverbindungswege Heimstätten-siedlung-Osseck (etwa 150 m östlich von Osseck) und Haag-Osseck (etwa 50 m nördlich von Haag) und führt weiter nach Südwesten zur Stadtgrenze nördlich des Verkehrslandeplatzes Hof-Pirk. <sup>3</sup>Hier folgt die Grenze des Einzugsbereichs der Stadtgrenze nach Norden, dann nach Osten bis zum Schnittpunkt Stadtgrenze/Eisenbahnlinie Hof-Plauen, führt von hier die Eisenbahnlinie Hof-Plauen in südwestlicher Richtung entlang bis zur Eisenbahnbrücke bei Unterkotzau, folgt dann der Saale aufwärts bis zur Lessingbrücke und führt anschließend in südlicher Richtung die Lessingstraße (einschließlich) entlang über den Postplatz (einschließlich) und die Marienstraße (einschließlich) zurück zum Ausgangspunkt der Kreuzung Friedrichstraße/Marienstraße (= bisheriger Sprengel der Hofecker-Mittelschule Hof).

(2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt den in § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken vom 11. Oktober 1976 (RABl S. 138), geändert durch § 1 Abs. 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken vom 10. Februar 1982 (RABl S. 5), beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Volks-

schule Bayerisches Vogtland (Grund- und Hauptschule) und den in § 6 Abs. 3 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 18. Mai 2005 (OFRABl S. 100) beschriebenen bisherigen Sprengel der Hofecker-Mittelschule Hof.

#### § 5

##### Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Mit Ablauf des 31. Juli 2011 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen. <sup>2</sup>Insbesondere treten außer Kraft:

1. §§ 2 bis 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Auflösung der Volksschule Bayerisches Vogtland (Grund- und Hauptschule) in Trogen und der Volksschule Gattendorf (Grundschule) sowie über die Neuerrichtung der Volksschule Bayerisches Vogtland als Grund- und Hauptschule und über die Änderung der Sprengel der Christian-Wolfrum-Volksschule Hof I (Grundschule) und der Christian-Wolfrum-Volksschule Hof II (Hauptschule) vom 11. Oktober 1976 (RABl S. 138), geändert durch Rechtsverordnungen der Regierung von Oberfranken vom 22. Juli 1977 (RABl S. 101), 10. Februar 1982 (RABl S. 5) und 28. März 1988 (RABl S. 20).
2. § 6 Abs. 2 bis 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Hauptschulen in der Stadt Hof vom 18. Mai 2005 (OFRABl S. 100).
3. § 1 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der amtlichen Bezeichnung der Hofecker-Volksschule Hof II (Hauptschule) vom 9. August 2010 (OFRABl S. 143, ber. S. 160).

Bayreuth, 11. Juli 2011

**Regierung von Oberfranken**

Wilhelm W e n n i n g

Regierungspräsident

Nr. 44 - 5204.01

#### **Bildung der regionalen Fachsprengel an den staatlichen Berufsschulen in Oberfranken**

#### **Verordnung über die Bildung der regionalen Fachsprengel an den staatlichen Berufsschulen im Regierungsbezirk Oberfranken**

**Vom 10. August 2011**

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

### § 1

An den staatlichen Berufsschulen in Oberfranken werden die in der Anlage (Fachsprengelverzeichnis) aufgeführten regionalen Fachsprengel gebildet, soweit die Beschulung nicht im Grundsprengel erfolgt.

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2011 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

**Hinweis:** Das beiliegende Verzeichnis der regionalen Fachsprengel an den Berufsschulen im Regierungsbezirk Oberfranken -Stand 1. August 2011- ist Bestandteil dieser Verordnung.

Bayreuth, 10. August 2011  
**Regierung von Oberfranken**  
 Wilhelm W e n n i n g  
 Regierungspräsident

Nr. 44 - 5103 f

**Organisation der Volksschulen Pressig  
 (Grund- und Hauptschule) und  
 Windheim (Grund- und Hauptschule)  
 Verordnung der Regierung von Oberfranken  
 über die Umwandlung  
 der Volksschulen Pressig  
 (Grund- und Hauptschule) und  
 Windheim (Grund- und Hauptschule)  
 in jeweils eine eigenständige Grundschule  
 und eine eigenständige Hauptschule sowie  
 über die Verleihung der Bezeichnung  
 "Mittelschule" an die so  
 entstehenden Hauptschulen**

**Vom 11. Juli 2011**

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9 Satz 1, Art. 26, Art. 29 Satz 5, Art. 32 und Art. 32 a Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

### § 1

#### Mittelschule Pressig

(1) Aus dem Sprengel der Volksschule Pressig (Grund- und Hauptschule) wird das Gebiet des Marktes Pressig hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert.

(2) <sup>1</sup>Für den Markt Pressig, die Stadt Teuschnitz sowie die Gemeinden Reichenbach, Stockheim und Tschirn, alle Landkreis Kronach, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. <sup>2</sup>Sie führt in einem Schulverbund mit der in § 3 Abs. 2 genannten Schule die Bezeichnung "Mittelschule Pressig" und hat ihren Sitz im Markt Pressig.

(3) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Mittelschule Pressig einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

### § 2

#### Grundschule Pressig

(1) <sup>1</sup>Für den Markt Pressig, Landkreis Kronach, wird eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. <sup>2</sup>Sie führt die Bezeichnung "Grundschule Pressig" und hat ihren Sitz im Markt Pressig.

(2) Der Sprengel der Grundschule Pressig umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet des Marktes Pressig.

### § 3

#### Mittelschule Windheim

(1) Aus dem Sprengel der Volksschule Windheim (Grund- und Hauptschule) wird das Gebiet der Gemeinde Steinbach a. Wald hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert.

(2) <sup>1</sup>Für die Gemeinde Steinbach a. Wald, die Stadt Ludwigsstadt und den Markt Tettau, alle Landkreis Kronach, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. <sup>2</sup>Sie führt in einem Schulverbund mit der in § 1 Abs. 2 genannten Schule die Bezeichnung "Mittelschule Windheim" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Steinbach a. Wald.

(3) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen regeln ihre Rechtsbeziehungen bezüglich des Schulaufwandes der Mittelschule Windheim nach Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334).

### § 4

#### Grundschule Windheim

(1) <sup>1</sup>Für die Gemeinde Steinbach a. Wald, Landkreis Kronach, wird eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1

bis 4 errichtet. <sup>2</sup>Sie führt die Bezeichnung "Grundschule Windheim" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Steinbach a. Wald.

(2) Der Sprengel der Grundschule Windheim umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet der Gemeinde Steinbach a. Wald.

#### § 5

##### Sprengelregelung für die Mittelschulen

(1) Für die in § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 genannten Mittelschulen wird ein gemeinsamer Sprengel festgelegt, der für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 die Gebiete des Marktes Pressig, der Stadt Teuschnitz und der Gemeinden Reichenbach, Stockheim und Tschirn (= bisheriger Hauptschulsprengel der Volksschule Pressig) sowie die Gebiete der Gemeinde Steinbach a. Wald, der Stadt Ludwigsstadt und des Marktes Tettau (= bisheriger Hauptschulsprengel der Volksschule Windheim) umfasst.

(2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die in § 3 Abs. 3 Nr. 2 und § 4 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 3. November 2008 (OFrABl S. 167) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Volksschulen Pressig (Grund- und Hauptschule) und Windheim (Grund- und Hauptschule).

#### § 6

##### Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Mit Ablauf des 31. Juli 2011 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen. <sup>2</sup>Insbesondere treten § 3 Abs. 2 bis 4 und § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschulen Teuschnitz (Grund- und Hauptschule), Ludwigsstadt (Grund- und Hauptschule), Pressig (Grund- und Hauptschule) und Windheim (Grund- und Hauptschule) vom 3. November 2008 (OFrABl S. 167) außer Kraft.

Bayreuth, 11. Juli 2011  
**Regierung von Oberfranken**  
 Wilhelm W e n n i n g  
 Regierungspräsident

Nr. 44 - 5103 g

**Organisation der Volksschule Mainleus  
 (Grund- und Hauptschule),  
 der Max-Hundt-Volksschule Kulmbach  
 (Grund- und Hauptschule) und  
 der Hans-Edelmann-Volksschule Kulmbach  
 (Hauptschule)**

**Verordnung der Regierung von Oberfranken  
 über die Umwandlung  
 der Volksschule Mainleus  
 (Grund- und Hauptschule) und  
 der Max-Hundt-Volksschule Kulmbach  
 (Grund- und Hauptschule)**

**in jeweils eine eigenständige Grundschule  
 und eine eigenständige Hauptschule sowie  
 über die Verleihung der Bezeichnung  
 "Mittelschule" an die so entstehenden  
 Hauptschulen und an die Hans-Edelmann-  
 Volksschule Kulmbach (Hauptschule)**

**Vom 3. August 2011**

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9 Satz 1, Art. 26, Art. 29 Satz 5, Art. 32 und Art. 32 a Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

#### § 1

##### Mittelschule Mainleus

(1) Aus dem Sprengel der Volksschule Mainleus (Grund- und Hauptschule) wird das Gebiet des Marktes Mainleus (ohne die Gemeindeteile Eichberg, Fassoldshof, Rothwind und Schwarzholz) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert.

(2) <sup>1</sup>Für den Markt Mainleus, Landkreis Kulmbach, besteht eine Volksschule (Gemeindeschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. <sup>2</sup>Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 genannten Schulen die Bezeichnung "Mittelschule Mainleus" und hat ihren Sitz im Markt Mainleus.

## § 2

## Grundschule Mainleus

(1) <sup>1</sup>Für den Markt Mainleus, Landkreis Kulmbach, wird eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. <sup>2</sup>Sie führt die Bezeichnung "Grundschule Mainleus" und hat ihren Sitz im Markt Mainleus.

(2) Der Sprengel der Grundschule Mainleus umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet des Marktes Mainleus ohne die Gemeindeteile Eichberg, Fassoldshof, Rothwind und Schwarzholz.

## § 3

## Max-Hundt-Mittelschule Kulmbach

(1) <sup>1</sup>Aus dem Sprengel der Max-Hundt-Volksschule Kulmbach (Grund- und Hauptschule) werden die folgenden Gebiete der Stadt Kulmbach hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert: <sup>2</sup>Die Grenze der Gebiete verläuft in der Stadt Kulmbach, ausgehend von den Haus-Nrn. 34/47 der Straße "Am Galgenberg" (ausschließlich), zur Tilsiter Straße (einschließlich) und folgt der Thurnauer Straße (ab Haus-Nrn. 30/35 ausschließlich) zur Melkendorfer Straße bis zur Einmündung in die Wilhelm-Meußdoerffer-Straße. <sup>3</sup>Sie verläuft dann in südlicher Richtung entlang der Bayreuther Straße (einschließlich bis zur Unterführung Kurt-Schumacher-Straße), folgt der Kurt-Schumacher-Straße (einschließlich) bis zur Friedrich-Schönauer-Straße und folgt dieser ab Haus-Nrn. 26/23 (einschließlich) nach Süden zur Hans-Herold-Straße (einschließlich) bis Haus-Nrn. 22/45 nach Osten bis zum Weiherbach. <sup>4</sup>Dem Weiherbach folgend wird sie über den Kesselweg (ausschließlich) bis zur Stadtgrenze fortgeführt. <sup>5</sup>Sie folgt dieser in südlicher Richtung bis Steinhaus, führt von hier nach Westen bis Rothenhügl (einschließlich), folgt der Ortsverbindungsstraße bis zur Kreisstraße KU 16 und verläuft dann nach Nordwesten über den Krumpfen Lachengraben und dann vorbei an Wickenreuth (einschließlich) und Oberkodach (einschließlich) zurück zum Ausgangspunkt, den Haus-Nrn. 34/47 der Straße "Am Galgenberg". <sup>6</sup>Das bezüglich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliederte Gebiet umfasst damit die Gemeindeteile Donnersreuth, Forstlahm, Gelbe Weiden, Herlas, Kessel, Leuchau, Mangersreuth, Oberkodach, Plosenberg, Rothenhügl, Siedlung, Steinhaus, Tiefenbach, Weiher (teilweise) und Wickenreuth der Stadt Kulmbach.

(2) <sup>1</sup>Für die Stadt Kulmbach sowie die Märkte Kasendorf und Thurnau, alle Landkreis Kulmbach, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. <sup>2</sup>Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 genannten Schulen die Bezeichnung "Max-Hundt-Mittelschule Kulmbach" und hat ihren Sitz in der Stadt Kulmbach.

(3) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen regeln ihre Rechtsbeziehungen bezüglich des Schulaufwandes der Max-Hundt-Mittelschule Kulmbach nach Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334).

## § 4

## Max-Hundt-Grundschule Kulmbach

(1) <sup>1</sup>Für die Stadt Kulmbach, Landkreis Kulmbach, wird eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. <sup>2</sup>Sie führt die Bezeichnung "Max-Hundt-Grundschule Kulmbach" und hat ihren Sitz in der Stadt Kulmbach.

(2) <sup>1</sup>Der Sprengel der Max-Hundt-Grundschule Kulmbach umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 folgende Gebiete: <sup>2</sup>Die Sprengelgrenze verläuft in der Stadt Kulmbach, ausgehend von den Haus-Nrn. 34/47 der Straße "Am Galgenberg" (ausschließlich), zur Tilsiter Straße (einschließlich) und folgt der Thurnauer Straße (ab Haus-Nrn. 30/35 ausschließlich) zur Melkendorfer Straße bis zur Einmündung in die Wilhelm-Meußdoerffer-Straße. <sup>3</sup>Sie verläuft dann in südlicher Richtung entlang der Bayreuther Straße (einschließlich bis zur Unterführung Kurt-Schumacher-Straße), folgt der Kurt-Schumacher-Straße (einschließlich) bis zur Friedrich-Schönauer-Straße und folgt dieser ab Haus-Nrn. 26/23 (einschließlich) nach Süden zur Hans-Herold-Straße (einschließlich) bis Haus-Nrn. 22/45 nach Osten bis zum Weiherbach. <sup>4</sup>Dem Weiherbach folgend wird sie über den Kesselweg (ausschließlich) bis zur Stadtgrenze fortgeführt. <sup>5</sup>Sie folgt dieser in südlicher Richtung bis Steinhaus, führt von hier nach Westen bis Rothenhügl (einschließlich), folgt der Ortsverbindungsstraße bis zur Kreisstraße KU 16 und verläuft dann nach Nordwesten über den Krumpfen Lachengraben und dann vorbei an Wickenreuth (einschließlich) und Oberkodach (einschließlich) zurück zum Ausgangspunkt, den Haus-Nrn. 34/47 der Straße "Am Galgenberg". <sup>6</sup>Das Sprengelgebiet umfasst damit die Gemeindeteile Donnersreuth, Forstlahm, Gelbe Weiden, Herlas, Kessel, Leuchau, Mangersreuth, Oberkodach, Plosenberg, Rothenhügl, Siedlung, Steinhaus, Tiefenbach, Weiher (teilweise) und Wickenreuth der Stadt Kulmbach.

## § 5

## Hans-Edelmann-Mittelschule Kulmbach

(1) <sup>1</sup>Für die Stadt Kulmbach und die Gemeinde Ködnitz, beide Landkreis Kulmbach, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. <sup>2</sup>Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1

Abs. 2 und § 3 Abs. 2 genannten Schulen die Bezeichnung "Hans-Edelmann-Mittelschule Kulmbach" und hat ihren Sitz in der Stadt Kulmbach.

(2) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Kommunen regeln ihre Rechtsbeziehungen bezüglich des Schulaufwandes der Hans-Edelmann-Mittelschule Kulmbach nach Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334).

## § 6

### Sprengelregelung für die Mittelschulen

(1) Für die in § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 genannten Mittelschulen wird ein gemeinsamer Sprengel festgelegt, der für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 das Gebiet des Marktes Mainleus (= bisheriger Hauptschulsprengel der Volksschule Mainleus), den sich auf die Sprengel der Volksschule Kulmbach-Burghaig (Grundschule), der Volksschule Kulmbach-Ziegelhütten (Grundschule), der Johann-Georg-Wilhelm-Meußdoerffer-Volksschule Kulmbach (Grundschule) und der Oberen Volksschule Kulmbach (Grundschule) erstreckenden bisherigen Sprengel der Hans-Edelmann-Volksschule Kulmbach (Hauptschule) sowie den bisherigen Hauptschulsprengel der Max-Hundt-Volksschule Kulmbach (Grund- und Hauptschule) umfasst, dessen Grenze in der Stadt Kulmbach, ausgehend von den Haus-Nrn. 34/47 der Straße "Am Galgenberg" (ausschließlich), zur Tilsiter Straße (einschließlich) verläuft und der Thurnauer Straße (ab Haus-Nrn. 30/35 ausschließlich) zur Melkendorfer Straße bis zur Einmündung in die Wilhelm-Meußdoerffer-Straße folgt, dann in südlicher Richtung entlang der Bayreuther Straße (einschließlich bis zur Unterführung Kurt-Schumacher-Straße) verläuft, der Kurt-Schumacher-Straße (einschließlich) bis zur Friedrich-Schönauer-Straße folgt und dieser ab Haus-Nrn. 26/23 (einschließlich) nach Süden zur Hans-Herold-Straße (einschließlich) bis Haus-Nrn. 22/45 nach Osten bis zum Weiherbach folgt, dem Weiherbach folgend über den Kesselweg (ausschließlich) bis zur Stadtgrenze fortgeführt wird, dieser in südlicher Richtung bis Steinhaus folgt, von hier nach Westen bis Rothenhügl (einschließlich) führt, der Ortsverbindungsstraße bis zur Kreisstraße KU 16 folgt und dann nach Nordwesten über den Krummen Lachengraben und dann vorbei an Wickenreuth (einschließlich) und Oberkodach (einschließlich) zurück zum Ausgangspunkt, den Haus-Nrn. 34/47 der Straße "Am Galgenberg", verläuft und damit die Gemeindeteile Donnersreuth, Forstlahm, Gelbe Weiden, Herlas, Kessel, Leuchau, Mangersreuth, Oberkodach, Plosenber-

g, Rothenhügl, Siedlung, Steinhaus, Tiefenbach, Weiher (teilweise) und Wickenreuth der Stadt Kulmbach umfasst und sich zusätzlich auf die Sprengelgebiete der Theodor-Heublein-Volksschule Kulmbach-Melkendorf (Grundschule) und der Pestalozzi-Volksschule Kulmbach (Grundschule) sowie auf die Gebiete der Märkte Kasendorf und Thurnau erstreckt.

(2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt den in § 2 Satz 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken vom 6. Juli 1981 (RABl S. 49) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Volksschule Mainleus (Grund- und Hauptschule), den in § 6 Abs. 3 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 19. April 2005 (OFRABl S. 75) beschriebenen bisherigen Sprengel der Hans-Edelmann-Volksschule Kulmbach (Hauptschule) und den in § 2 Abs. 3 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 6. Juni 2011 (OFRABl S. 63, ber. S. 86) festgelegten Hauptschulsprengel der Max-Hundt-Volksschule Kulmbach (Grund- und Hauptschule).

## § 7

### Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Mit Ablauf des 31. Juli 2011 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen. <sup>2</sup>Insbesondere treten außer Kraft:

1. §§ 2 bis 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Errichtung der Volksschule Mainleus (Grund- und Hauptschule), Landkreis Kulmbach, vom 10. August 1971 (RABl S. 99).
2. § 13 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Auflösung der Volksschulen Melkendorf (Grundschule und Teilhauptschule I), Unteres Rotmaintal (Grundschule und Teilhauptschule I) in Leuchau, Max-Hundt-Schule Kulmbach (Grund- und Hauptschule) und Neudrossenfeld (Grundschule und Teilhauptschule II) und über deren Neuerrichtung als Volksschule Kulmbach-Melkendorf (Grundschule und Teilhauptschule I), Volksschule Kulmbach-Gößmannsreuth (Grundschule und Teilhauptschule I), Max-Hundt-Volksschule Kulmbach (Grundschule und Teilhauptschule II) und Volksschule Neudrossenfeld (Grund- und Hauptschule) sowie über die Änderung der Sprengel der Volksschulen Thurnau (Grundschule und Teilhauptschule I), Kasendorf (Grundschule und Teilhauptschule II), Mainleus (Grund- und Hauptschule), Trebgast (Grundschule und Teilhauptschule I) und Neuenmarkt (Hauptschule) vom 6. August 1976 (RABl S. 112).

3. § 2 Sätze 2 bis 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Neugliederung der Volksschulen Burgkunstadt (Hauptschule), Landkreis Lichtenfels, und Mainleus (Grund- und Hauptschule), Landkreis Kulmbach, sowie über den Sprengel der Volksschule Burgkunstadt-Mainroth (Grundschule), Landkreis Lichtenfels, vom 6. Juli 1981 (RABl S. 49).
4. § 6 Abs. 2 bis 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation von Volksschulen in der Stadt Kulmbach vom 19. April 2005 (OFRABl S. 75).

<sup>3</sup>Mit Wirkung vom 1. August 2011 tritt § 2 Abs. 2 bis 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschule Thurnau (Grund- und Hauptschule) und der Max-Hundt-Volksschule Kulmbach (Grund- und Hauptschule) vom 6. Juni 2011 (OFRABl S. 63, ber. S. 86) außer Kraft.

Bayreuth, 3. August 2011  
**Regierung von Oberfranken**  
 Wilhelm W e n n i n g  
 Regierungspräsident

## Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 8744.02 - 6/07

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus für das Haushaltsjahr 2011 Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus hat am 14. Juli 2011 nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen. Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO in der Zeit vom 26. August 2011 bis 30. September 2011 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Kulmbach (Zi.Nr. P 111) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf.

Bayreuth, 28. Juli 2011  
**Regierung von Oberfranken**  
 Dr. L ö b l  
 Abteilungsdirektor

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	405.700,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	346.200,00 €
ab.	

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die nach § 17 Abs. 1 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende Betriebskostenumlage wird auf 228.200,00 € festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Kulmbach, 14. Juli 2011  
**Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus**  
 Klaus Peter S ö l l n e r  
 Vorstandsvorsitzender

## Bezirksangelegenheiten

BV 10 - 1742 - 06/04 - 1/07

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Oberes Rotmaintal"

Vom 29. Juni 2011

#### Bekanntmachung

Die Stadt Bayreuth hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Oberes Rotmaintal" vom 29. Juni 2011 erlassen. Diese Verordnung wird hiermit gem. Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 2. August 2011  
**Bezirk Oberfranken**  
 Dr. Günther D e n z l e r  
 Bezirkstagspräsident

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Oberes Rotmaintal"

Vom 29. Juni 2011

Auf Grund von § 26 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes -BNatSchG- vom 29. Juli 2009

(BGBl I S. 2542) i.V.m. Art. 51 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 81), erlässt die Stadt Bayreuth folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Oberes Rotmaintal" vom 10. Februar 1983 (RABl OFr. 4/83, S. 19), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2006 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 3/2007 S. 32, OFrABl 2/2007, S. 19) wird wie folgt geändert:

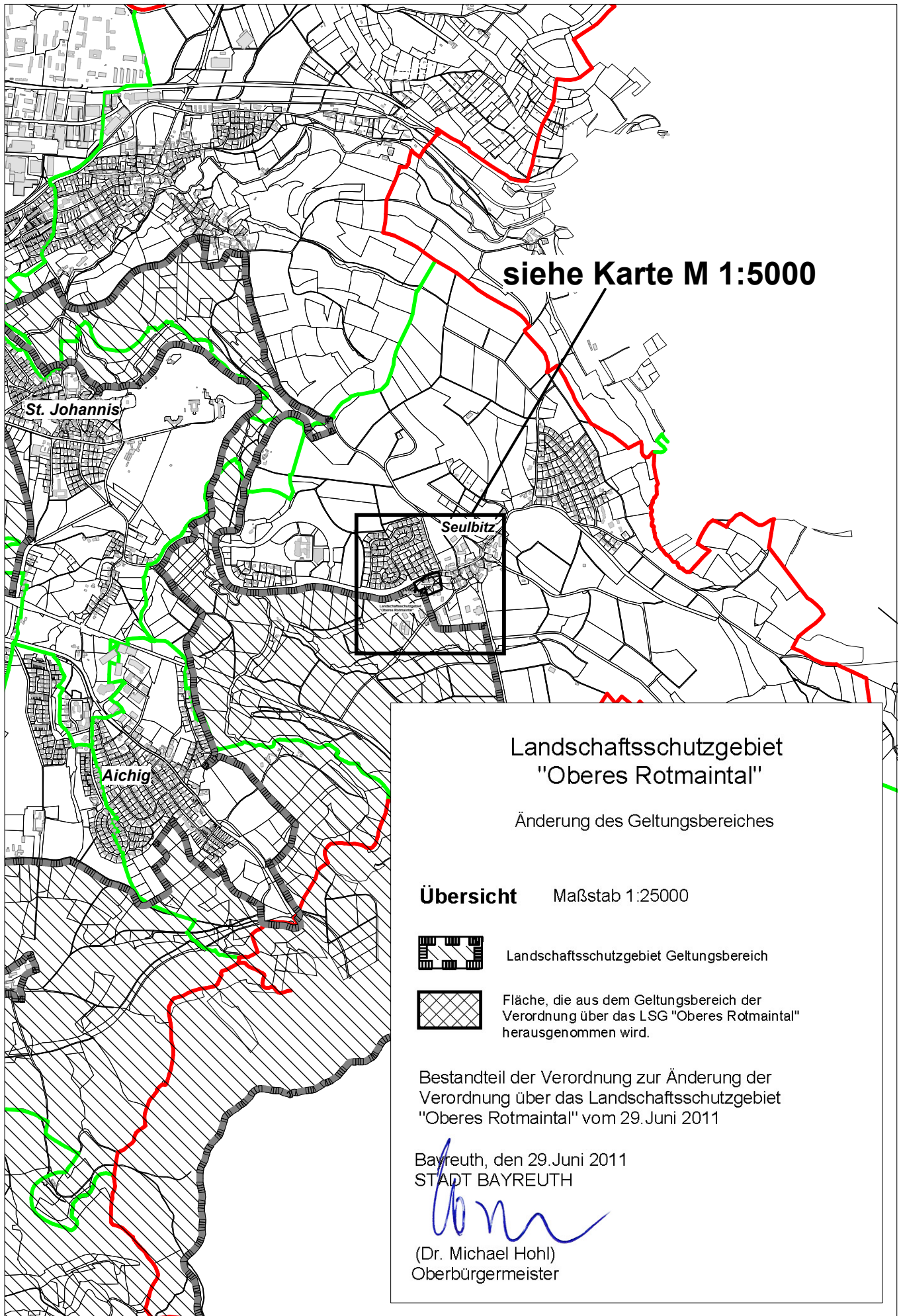
Aus dem Geltungsbereich (§ 2) werden die in den beiliegenden Karten M 1 : 5000 und M 1 : 25000 gekennzeichneten Flächen herausgenommen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf sind die Karte M 1 : 5000 und der Außenrand der Grenzlinie.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth in Kraft.

Bayreuth, 29. Juni 2011  
**Stadt Bayreuth**  
 Dr. Michael H o h l  
 Oberbürgermeister





# Seulbitz

Herausnahme

neue Abgrenzung

Landschaftsschutzgebiet  
"Oberes Rotmaintal"

Landschaftsschutzgebiet  
"Oberes Rotmaintal"  
Änderung des Geltungsbereiches



Landschaftsschutzgebiet Geltungsbereich



Fläche, die aus dem Geltungsbereich der  
Verordnung über das LSG "Oberes Rotmaintal"  
herausgenommen wird.

Maßstab 1:5000

Bestandteil der Verordnung zur Änderung der  
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet  
"Oberes Rotmaintal" vom 29. Juni 2011

Bayreuth, den 29. Juni 2011  
STADT BAYREUTH

  
(Dr. Michael Hohl)  
Oberbürgermeister

## Informationen für den Regierungsbezirk

### Aktuelles aus der Regierung

- **Tag der offenen Tür**

*Terminhinweis – Tag der offenen Tür mit Genussfest bei der Regierung von Oberfranken am Sonntag, 11. September 2011, ab 10:00 Uhr*

Kommen, entdecken, genießen – unter diesem Motto veranstaltet die Regierung von Oberfranken **am Sonntag, 11. September 2011, von 10:00 bis 17:00 Uhr in der Ludwigstraße 20 in Bayreuth** ihren zweiten **"Tag der offenen Tür"**. **Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.**

Von 10:00 bis 17:00 Uhr können die Besucher die vielfältigen Aufgaben und Dienstleistungen der Regierung von Oberfranken entdecken, die weltbekannten historischen Jugendstilräume samt Arbeitszimmer des Regierungspräsidenten besichtigen und zugleich bei einem **Genussfest** Oberfranken kulinarisch genießen.

Groß und Klein erwartet in den Gebäuden, den Innenhöfen und im Garten ein buntes Programm. Die Aktionen und Informationen reichen z.B. von energieeffizientem Bauen, Städtequitz und der Gewerbeaufsicht über den Katastrophenschutz (Winterdienst und Sonderplan Autobahn) und den Digitalfunk bis hin zum Verbraucherschutz (Energieverbrauchskennzeichnung und sicheres Kinderspielzeug). Natur- und Grundwasserschutz in Oberfranken, Klimawandel und Hochwasserschutz sowie der Bergbau in Nordbayern sind weitere Themen. Um die Gesundheit geht es z.B. beim Schutz vor Zecken. Schüler präsentieren Cheerleader, Einradfahren und Inliner; Sportunterricht und Volkstanz zum Mitmachen sorgen für Bewegung. Die Besucher können auf dem Motorradsimulator des Polizeipräsidiums Oberfranken ihre Fahreignung und anschließend mit der Rauschbrille ihre Fahreinschränkungen testen.

Der Bezirk Oberfranken informiert über Kultur- und Heimatpflege sowie seine Fischereifachberatung. Zur Geschichte und Identität Frankens gibt es um 14:30 Uhr kurzweilige Anmerkungen vom Bezirksheimatpfleger.

**Kinder- und Jugendprogramm** mit Sicherheitstraining Schulbus, Geschicklichkeitsparcours Fahrrad, Schatzkiste Wasser, Slackline, Hüpfburg ....

Für Stimmung sorgen die **Band Junx & Stollerei** und der Chor der Regierung von Oberfranken.

Um das leibliche Wohl kümmert sich die Genussregion Oberfranken, die zugleich ihr **Genussfest** veranstaltet.

Schauen Sie in unser buntes Programm: [www.reg-ofr.de](http://www.reg-ofr.de)

### Auszug aus dem Programm:

10:00 bis 16:30 Uhr	Halbstündliche Führungen durch die Jugendstilräume
10:00 bis 17:00 Uhr	Genussfest der Genussregion Oberfranken
10:15 Uhr	Musikalischer Willkommensgruß
10:30 Uhr	Begrüßung der Gäste durch Regierungspräsident Wilhelm Wenning, Staatssekretärin Melanie Huml u.a.
Ab 13:00 Uhr	Unterhaltung mit der Band "Junx & Stollerei"
14:30 Uhr	Anmerkungen zur Geschichte und Identität Frankens (Prof. Dr. Günter Dippold)

- **Konjunkturpaket II**

*Konjunkturpaket II - Umsetzung der Fördermaßnahmen erfolgt nach Plan - Bereits 70 % der Fördermittel ausgezahlt*

Die Umsetzung des Konjunkturpakets II erfolgt in Oberfranken nach Plan. Die Regierung von Oberfranken bearbeitet hierzu die Förderverfahren für insgesamt **234 Maßnahmen** mit einem Gesamtfördervolumen (Bund und Land) von rund **98,5 Mio. €**. Dem liegt ein Gesamtinvestitionsvolumen von rund **148 Mio. €** zugrunde. Herzstück bildet dabei die energetische Sanierung kommunaler Infrastruktur wie Schulen, Kindergärten und kommunale Verwaltungsbauten. Hier wurden allein für rund 150 Maßnahmen insgesamt 69,5 Mio. € für ein Investitionsvolumen von rund 102,5 Mio. € bewilligt.

Die Bewilligungen für die Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket II sind abgeschlossen. Bis zum 31. Dezember 2010 mussten die Maßnahmen begonnen werden.

Das Antragsverfahren für Maßnahmen im Konjunkturpaket II war zweistufig. In einem ersten Schritt erfolgte die Projektauswahl in einem im Frühjahr 2009 durchgeführten Bewerbungsverfahren (siehe Pressemitteilung Nr. 65/2005 vom 4. Mai 2009). In einem zweiten Schritt, der ebenfalls abgeschlossen ist, erfolgte die Vorlage konkreter Zuwendungsanträge durch die Maßnahmenträger und die Bewilligung der Fördermittel durch die Regierung von Oberfranken.

Mittlerweile ist die Umsetzung vor Ort weit fortgeschritten. Von den Fördermitteln waren zum 31. Juli 2011 oberfrankenweit bereits **rund 69 Mio. €** (70 %) **ausbezahlt**. Der Stand der Auftragserteilung und der baulichen Umsetzung, die einer Auszahlung jeweils vorausgehen, liegt noch deutlich höher.

Die Maßnahmen sind ein wichtiger Konjunkturimpuls für die oberfränkische Wirtschaft und ein Beitrag für die nachhaltige Entwicklung in den Kommunen. Dank der gemeinsamen Anstrengungen der Maßnahmenträger (überwiegend Städte und Gemeinden), der beteiligten Planer und der ausführenden Firmen konnten die Maßnahmen schnell umgesetzt werden.

Eine Gesamtübersicht der von der Regierung von Oberfranken bewilligten Projekte findet sich unter

[www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de) -> Service -> Förderungen -> Umsetzung des Konjunkturpakets II.

- **Soziales**

*Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung":*

*Seit 2008 rund 45,4 Mio. € für den Ausbau von Krippenplätzen in Oberfranken bewilligt*

Das Investitionsprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013" zeigt in Oberfranken Wirkung: Seit seiner Einführung im Jahre 2008 konnte die Regierung von Oberfranken mit rund 45,5 Mio. € 2.916 neue Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in der Region fördern.

Von den Fördermitteln stammen 27,6 Mio. € aus dem Bundeshaushalt, 17,9 Mio. € wurden vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellt.

Der Freistaat führt das Programm nun in Bayern allein mit Landesmitteln -längstens bis 2013- fort, da die Mittel des Bundes auf Grund der hohen Ausbaudynamik bereits verplant sind.

"Damit wird ein wichtiger Beitrag für ein familienfreundliches Oberfranken geleistet", so Regierungspräsident Wilhelm Wenning. "So standen in Oberfranken zum Jahresanfang 2011 für rund 28 % der Kinder unter drei Jahren Betreuungsplätze zur Verfügung, mit weiter steigender Tendenz."

Die Fördermittel werden an die Kommunen ausgereicht und -soweit ein freigemeinnütziger Träger die Maßnahme durchführt- von der Kommune entsprechend an diese weitergeleitet. Der Fördersatz für die Baukosten einer Maßnahme beträgt -je nach Finanzkraft einer Kommune- zwischen 60 und 80 % und kann bei Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen im Einzelfall bis zu 90 % ansteigen.

Für Einrichtungskosten werden pro neu geschaffenen Krippenplatz bis zu 1.250 € erstattet. Die bewilligten Mittel können von den Zuschussempfängern entsprechend dem Baufortschritt abgerufen werden; Vorfinanzierungskosten werden damit weitgehend vermieden.

Weitere Informationen zum Förderprogramm können im Internet auf den Seiten der Regierung von Oberfranken

([www.regierung.oberfranken.bayern.de/kommunales/foerderungen/kindertageseinrichtungen/kindekruppen.php](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/kommunales/foerderungen/kindertageseinrichtungen/kindekruppen.php)) und auf den Seiten des Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

([www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/krippen/sopro.htm](http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/krippen/sopro.htm)) abgerufen werden.

- **Bauen**

*Städtebauförderung in Oberfranken;*

*16,1 Mio. € stehen für Oberfranken zur Bewilligung bereit. Alle Programme des Bundes und des Landes sind aufgestellt – erwartet werden nur noch die EU-Mittel*

Zusätzlich zu den bereits zugewiesenen Mitteln aus den Bund-Länder-Städtebauförderungsprogrammen Soziale Stadt (600.000 €), Stadtumbau-West (3 Mio. €) und Städtebaulicher Denkmalschutz (1,6 Mio. €) wurden aktuell weitere 10,9 Mio. € aus der Städtebauförderung für Oberfranken zur Verfügung gestellt.

Diese Zuschüsse können nun für die Projekte aus dem **Grundprogramm** (600.000 €), den Programmen **"Aktive Zentren"** (6 Mio. €) und **"Kleinere Städte- und Gemeinden"** (1 Mio. €) sowie aus dem **Bayerischen Städtebauförderungsprogramm** (2,1 Mio. €) bewilligt werden.

Die Fördermittel der drei Bund/Länder-Städtebauförderungsprogramme in Höhe von über 7,6 Mio. € werden je zur Hälfte vom Bund und vom Bayerischen Landtag bereitgestellt. Dazu kommen noch die Mittel des Bayerischen Städtebauförderungsprogramms in Höhe von 2,1 Mio. € und die Mittel des **Bayerischen Struktur- und Härtefonds** von etwa 1,2 Mio. € (s. Anlage) für finanzschwache Kommunen, die eine Aufstockung des Fördersatzes bis zu 80 % ermöglichen. Zusammen mit den kommunalen Eigenmitteln können in diesem Jahr damit insgesamt Baukosten von rund 31 Mio. € finanziert werden, die der oberfränkischen Bauwirtschaft sehr zu Gute kommen. "Davon profitieren 84 Städte, Märkte und Gemeinden in Oberfranken. Das dadurch ausgelöste Investitionsvolumen beträgt bekanntlich ein Vielfaches. Denn die Städtebauförderung unterstützt nicht nur die Umsetzung von konkreten Baumaßnahmen, sie wirkt maßgeblich mit an der Gestaltung des Struktur- und demografischen Wandels. Mit in-

tegrierten Stadtentwicklungskonzepten, die man in intensiver Zusammenarbeit mit den Bürgern und Planern lokal und interkommunal erarbeitet, werden der zukünftige Bedarf, das Profil und die Ziele für den Umbauprozess formuliert und sowohl Fördermittel anderer Zuwendungsgeber gebündelt als auch private Investitionen initiiert. Die Städtebauförderung ist daher kein Subventions- sondern ein starkes Investitionsprogramm", so Regierungspräsident Wilhelm Wenning. "Vor diesem Hintergrund bedauere ich es, dass der Bund im 40. Jahr der Städtebauförderung seine Mittel von 610 Mio. € im Jahr 2009, auf 535 Mio. € in 2010, dann auf 455 Mio. € in 2011 und nun auf jeweils 410 Mio. € in den Jahren 2012 und 2013, also um 33 % kürzen will. Auch wenn die Mittelkürzung am Ende geringer ausgefallen ist als befürchtet, heißt das, dass in Oberfranken dieses Jahr für 5,8 Mio. € weniger Bauaufträge erteilt werden können als in 2010. Daher sind vielfach nur noch Abfinanzierungen bereits laufender Projekte möglich. Ein nachhaltiger Strukturwandel und Investitionsanreiz wird damit nicht erreicht."

*Jacob-Ellrod-Schule in Gefrees: Regierungspräsident Wilhelm Wenning gratulierte zur Einweihung einer der größten Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket II*

Mit der privaten Jacob-Ellrod-Schule der Evang. Erziehungsstiftung wurde am 22. Juli 2011 eine der größten Maßnahmen in Oberfranken aus dem Konjunkturpaket II im Bereich Schulen eingeweiht. Dazu gratulierte Regierungspräsident Wenning der Evang. Erziehungsstiftung: "Ich freue mich, dass im Bereich der kirchlichen Schulen durch den Träger ein bedeutender Beitrag geleistet wird, Energie einzusparen – auch als ein Beitrag zur Energiewende. Die Regierung von Oberfranken hat im August 2009 rund 1,4 Mio. € aus dem Konjunkturpaket II für die energetische Sanierung der Schule bewilligt. Damit flossen knapp 3 % der für den Bereich Schulen in Oberfranken aus dem KP II zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von ca. 51 Mio. € in die Jacob-Ellrod-Schule." In den Fördermitteln sind 1.049.600 € Mittel des Bundes und 350.400 € Mittel des Freistaates Bayern enthalten. Der Fördersatz betrug 87,5 %. "Damit konnte die Schule aus dem Baujahr 1970 auf einen aktuellen energetischen Stand gebracht werden. Dies spart dem Träger künftig erhebliche Betriebskosten. Neben der Einsparung von Energie und Kohlendioxid hat die Gesamtinvestition in die Bildungseinrichtung auch der Konjunkturbelebung gedient. Sie stellt außerdem eine wichtige Investition in die Zukunft unserer Kinder dar, die nun in einem in jeder Beziehung angenehmen Klima mit Freude lernen können!", so der Regierungspräsident.

Die Jacob-Ellrod-Schule in Gefrees ist eine von 150 Maßnahmen in Oberfranken und eine von 16 Maßnahmen im Landkreis Bayreuth, darunter sechs weitere Schulen, die im Konjunkturpaket II gefördert wurden.

*Verkehrsfreigabe des Ausbaus der Staatsstraße 2260 östlich Röbersdorf*

Regierungspräsident Wenning hat am 27. Juli 2011 den Ausbau der Staatsstraße 2260 östlich von Röbersdorf offiziell für den Verkehr freigegeben: "Ich bin froh, dass wir mit der Fertigstellung des 2,4 km langen Streckenabschnittes östlich von Röbersdorf die Verkehrssicherheit für die Autofahrer und Fußgänger erheblich verbessern können. Die Staatsstraße befand sich in einem schlechten baulichen Zustand und war teilweise nur 5,5 m breit, so dass die Fahrbahnverbreiterung auf 6,50 m bzw. 7,50 m und der Bau eines straßenbegleitenden Geh- und Radweges für die Verkehrsteilnehmer einen erheblichen Sicherheitsgewinn bringen."

*Rathaus der Gemeinde Stadelhofen erstrahlt in neuem Glanz;*

*Hohe staatliche Förderung durch das Konjunkturpaket II*

Nach fast zweijähriger Bauzeit wurde das Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld in Stadelhofen am 31. Juli 2011 der Bevölkerung an einem Tag der offenen Tür vorgestellt. "Ich freue mich, dass die Gemeinde mit der Sanierung ihres Verwaltungsgebäudes eine Vorreiterrolle in Sachen Energieeinsparung wahrgenommen hat. Die Regierung von Oberfranken hat mit einer Fördersumme von 400.000 € aus dem Konjunkturpaket II zu der energetischen Sanierung des Verwaltungsgebäudes beigetragen", erklärte Regierungspräsident Wenning. Damit floss ein stattlicher Teil der für den Bereich Verwaltungsgebäude in Oberfranken aus dem Konjunkturpaket II zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von rd. 7,9 Mio. € in das Verwaltungsgebäude der VG Steinfeld. Immerhin handelt es sich um die viertgrößte Fördersumme in diesem Bereich in Oberfranken und die höchste Förderung bei den sieben Verwaltungsgebäuden im Landkreis Bamberg, die 2009 in das Konjunkturpaket II aufgenommen wurden. Mit dem Geld konnte das Gebäude aus dem Baujahr 1904 auf einen aktuellen energetischen Standard gebracht werden.

Die Konditionen waren sehr günstig, die Gemeinde Stadelhofen als Eigentümerin des Gebäudes erhielt 90 % der förderfähigen Kosten als Zuschuss. Das Verwaltungsgebäude ist eine von 150 Maßnahmen in Oberfranken, die im Konjunkturpaket II gefördert wurden.

*Brandruine in Weißenstadt wird beseitigt - Regierung von Oberfranken bewilligte weitere 320.000 € für die Revitalisierung des ehem. Gasthauses "Goldener Löwe"*

Die Regierung von Oberfranken hat der Stadt Weißenstadt aus dem Bund/Länder-Städtebauförderungsprogramm "Stadtumbau West" und dem Struktur- und Härtefonds 2011 Zuschüsse in Höhe von weiteren 320.000 € für die Sanierung des ehemaligen Gasthauses "Goldener Löwe" bewilligt. "Zusammen mit den im vergangenen Jahr bewilligten 240.000 € erhielt die Stadt Weißenstadt insgesamt 560.000 €. Dies entspricht einem Fördersatz von 80 %", freute sich Regierungspräsident Wilhelm Wenning. "Der hohe Fördersatz ist dank des Bayerischen Struktur- und Härtefonds möglich."

Insgesamt wurden bisher Landesmittel in Höhe von 350.000 € vom Bayerischen Landtag bereitgestellt, der Bund beteiligt sich mit einem Anteil von 210.000 €.

Das im Stadtzentrum befindliche Gasthaus "Goldener Löwe" war durch einen Brand zerstört worden. Die Stadt hatte das Gebäude 2008 erworben. Die Planungen sehen vor, das Gebäude als öffentliches Bürgerhaus zu nutzen. Daneben wird im Erdgeschoss ein Tourismusbüro eingerichtet. Mit Unterstützung der Oberfrankenstiftung, des Entschädigungsfonds, der Bayerischen Landesstiftung sowie der Städtebauförderung wird das Gebäude nun saniert. Die Gesamtkosten betragen rund 1,5 Mio. €.

*Städtebauförderung in Stammbach - Regierung von Oberfranken bewilligte weitere 160.000 € für die Neugestaltung des Ortseinganges am Perlenbach und die Realisierung der "Lebensmitte(l)punkte" der Diakonie Hochfranken*

Die Regierung von Oberfranken hat dem Markt Stammbach aus dem Bund/Länder-Städtebauförderungsprogramm "Stadtumbau West" und dem Struktur- und Härtefonds 2011 Zuschüsse in Höhe von weiteren 160.000 € bewilligt. Das Geld kommt der Neugestaltung des Ortseinganges am Perlenbach und den "Lebensmitte(l)punkten" der Diakonie Hochfranken zu Gute. "Zusammen mit der letztjährigen Summe von 200.000 € können wir die Ortsbildgestaltung des Marktes mit 360.000 € unterstützen", freute sich Oberfrankens Regierungspräsident Wilhelm Wenning. "Das Land gibt 225.000 €, der Bund beteiligt sich mit einem Anteil von 135.000 €"

Die Gesamtkosten der Maßnahme in Stammbach betragen 523.000 €. Die förderfähigen Kosten betragen 450.000 €. Dank des Bayerischen Struktur- und Härtefonds kann diese Maßnahme mit 80 % bezuschusst werden.

Mit der Sanierung eines leerstehenden Einkaufsmarktes in der Nähe des Ortszentrums von

Stammbach entsteht neben der Funktion als Verkaufsstelle ein sozialer Treffpunkt – also ein Lebensmitte(l)punkt in doppelter Hinsicht. Das Vorhaben in Stammbach ist ein Pilotprojekt der Diakonie Hochfranken, die als Mieter des Ladens weitere Projekte in Zusammenarbeit mit anderen Städten im ländlichen Raum entwickeln will.

*Revitalisierung des ehemaligen Bahnhofsgeländes in Kirchenlamitz - Regierung von Oberfranken bewilligte Städtebaufördermittel in Höhe von 80.000 €*

Die Regierung von Oberfranken hat der Stadt Kirchenlamitz aus dem Bund/Länder-Städtebauförderungsprogramm "Stadtumbau West" und dem Struktur- und Härtefonds 2011 Zuschüsse in Höhe von 80.000 € als zweiten Teilbetrag für die Neuordnung des ehemaligen Bahnhofsgeländes bewilligt. Ein erster Teilbetrag in Höhe von 134.200 € wurde 2010 bewilligt. Insgesamt wurden bisher Landesmittel in Höhe von 133.900 € vom Bayerischen Landtag bereitgestellt, der Bund beteiligt sich mit einem Anteil von 80.300 €. Dies entspricht förderfähigen Kosten von bisher 267.700 €. "Dank des Bayerischen Struktur- und Härtefonds können wir diese Maßnahme mit 80 % bezuschussen", freute sich Oberfrankens Regierungspräsident Wilhelm Wenning.

Mit der Neuordnung des ehemaligen Bahnhofsgeländes in Kirchenlamitz wird eine innenstadtnahe Brachfläche wiederbelebt. In einem ersten Bauabschnitt wird die Gartenstraße in Gesamtheit mit der straßenbegleitenden Umfeldgestaltung im Jahr 2011 saniert. Der Rahmenplan für weitere Maßnahmen in den kommenden Jahren wird gegenwärtig fortgeschrieben. Auf dem Areal sollen Einrichtungen der Daseinsvorsorge, wie Arztpraxen und Betreutes Wohnen, angesiedelt werden.

Die Gesamtkosten der Maßnahme in Kirchenlamitz betragen 546.000 €.

*Städtebauförderung: Geldsegen für Oberfranken aus dem EU-Strukturfonds 2011*

Nach Aufstellung des Bayerischen Städtebauförderungsprogramms 2011 und der Bund/Länder-Städtebauförderungsprogramme 2011 in der ersten Jahreshälfte hatte Regierungspräsident Wilhelm Wenning noch eine erfreuliche Nachricht für sechs oberfränkische Städte und Gemeinden:

Aus der EU-Strukturfondsförderperiode 2007-2013 wurden im jetzt aufgestellten vierten Programm 2011 für städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen in **Bayreuth, Baunach, Hirschaid, Neudrossenfeld, Neuenmarkt und Thurnau** weitere EU-Mittel in Höhe von 3.050.000 € bereitgestellt. Zusammen mit den vom Bayerischen

Landtag ergänzenden Landesmitteln in Höhe von 970.000 € ergibt dies Finanzhilfen von insgesamt 4.020.000 €.

- **Schulen**

*Eine Reise nach Oberfranken als Belohnung - Ferienseminar für Wirtschaftsschülerinnen und Wirtschaftsschüler aus ganz Bayern mit hervorragenden Leistungen und besonderen Einsatz für die Schulgemeinschaft zu Gast in Oberfranken*

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus führte vom 1. bis 5. August 2011 für bayerische Wirtschaftsschülerinnen und Wirtschaftsschüler ein Ferienseminar durch. Diese Veranstaltung findet im zweijährigen Turnus abwechselnd in jedem Regierungsbezirk Bayerns, in diesem Jahr in Oberfranken, statt. Schülerinnen und Schüler der 9. Klasse der bayerischen Wirtschaftsschulen, die sich durch hervorragende Leistungen im Unterricht und/oder durch besonderen Einsatz für die Schulgemeinschaft ausgezeichnet haben, wurden von ihren Schulleitern dafür vorgeschlagen.

Insgesamt 16 Schülerinnen und Schüler, d.h. zwei aus jedem Regierungsbezirk und zusätzlich zwei aus der Stadt München, wurden schließlich ausgewählt und von Kultusminister Dr. Ludwig Spaenle eingeladen.

Regierungspräsident Wilhelm Wenning begrüßte die Schülergruppe zusammen mit den beiden Betreuern im Landrätesaal der Regierung von Oberfranken: "Ich freue mich, Sie alle zum diesjährigen Ferienseminar für Wirtschaftsschülerinnen und Wirtschaftsschüler in Oberfranken willkommen heißen zu können. Ich wünsche Ihnen eine erlebnisreiche, interessante und kommunikative, aber nach einem langen Schuljahr auch eine erholsame Woche in fröhlicher und geselliger Stimmung. Mögen Ihnen am Ende der Woche viele schöne Bilder Oberfrankens in Erinnerung bleiben."

Programmgestaltung und Ausrichtung dieser Ferienwoche wurden der Regierung von Oberfranken übertragen. Die Lehrkräfte Katrin Goller von der Privaten Wirtschaftsschule Bayreuth und Florian Weinzierl von der Staatlichen Wirtschaftsschule Coburg-Cortendorf hatten sich für die Betreuung der zwölf Mädchen und vier Jungen zur Verfügung gestellt. Die Kosten für An- und Abreise, Unterkunft und Verpflegung sowie Eintrittsgelder und Busfahrten trug das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, so dass ein attraktives Programm zusammengestellt werden konnte.

Die Schülerinnen und Schüler waren in dem Schülerwohnheim des BRK in Kulmbach (ehemals Hansa-Hotel) untergebracht. Es fanden Begegnungen mit Natur, alter und neuer Technik

und Kunst, Besichtigungen von Sehenswürdigkeiten, eine Betriebsbesichtigung und Gespräche mit Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft statt. Ein Höhepunkt war u.a. der Besuch des Deutsch-Deutschen-Museums in Mödlareuth, an dem den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Ferienseminars die ehemalige Randlage Oberfrankens vor der Wiedervereinigung, die sie selbst nicht mehr miterlebt haben, bewusst gemacht und die hermetische Abriegelung des Ostens vor der "Wende" bildhaft vor Augen geführt wurde. Aber auch der Theaterabend auf der Luisenburg bei den "Blues Brothers" beeindruckte die Jugendlichen. Ein gemeinsamer Gesprächsabend, der abendliche Besuch regionaler Gaststätten mit typisch fränkischen Gerichten sowie ein abschließender Bowlingabend diente der Geselligkeit, denn das Ferienseminar sollte auch zu einem Gemeinschaftserlebnis werden.

- **Gewerbeaufsicht**

*Bei Ferienjobs auch an Jugendarbeitsschutz denken;*

*Gewerbeaufsicht informiert über Ferienarbeit - Für Kinder unter 15 Jahren ist Ferienarbeit tabu*

Ferienzeit ist für viele Schülerinnen und Schüler eine willkommene Gelegenheit mit einem Ferienjob ihr Taschengeld aufzubessern. Doch vor dem Geldverdienen gilt es für die Ferienarbeiter, Eltern und Arbeitgeber einige Regeln zu beachten.

Grundsätzlich ist bei der Beschäftigung von Jugendlichen in den Ferien das Jugendarbeitsschutzgesetz einzuhalten. Danach können Schülerinnen und Schüler, die älter als 15 Jahre sind und noch der neunjährigen Vollzeitschulpflicht unterliegen, während der Ferien für höchstens vier Wochen beschäftigt werden. Die erlaubten vier Wochen können am Stück genommen oder auf die Ferien eines Kalenderjahres verteilt werden. Die Arbeitszeit muss zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr liegen und darf nicht über acht Stunden täglich hinausgehen.

Junge Ferienarbeiter dürfen nur solche Arbeiten ausführen, die keine gesundheitlichen Gefahren in sich bergen und die das Leistungsvermögen nicht übersteigen. Fließband- und Akkordarbeiten sind genauso passé wie Tätigkeiten, die mit starker Hitze, Kälte und Nässe oder Lärm einhergehen. Auch gefährliche Arbeiten, wie zum Beispiel die Beschäftigung an einer Kreissäge oder das Fahren eines Gabelstaplers, sind nicht erlaubt.

Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind Ferienjobs tabu. Ausgenommen hiervon sind die über 13-Jährigen. Ihnen sind geringfügige Freizeittätigkeiten gestattet.

tet. Hierzu zählen beispielsweise für zwei Stunden täglich das Austragen von Zeitungen oder Babysitten und die Mithilfe bei Erntearbeiten im landwirtschaftlichen Familienbetrieb für höchstens drei Stunden am Tag.

Ein Merkblatt zu diesem Thema finden Sie unter:

[www.regierung.oberfranken.bayern.de/imperia/md/content/regofr/service/download/formulare/dokumente/gaa/gaa\\_415.pdf](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/imperia/md/content/regofr/service/download/formulare/dokumente/gaa/gaa_415.pdf)

Weitere Auskünfte erhalten Sie beim Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Oberfranken unter der Rufnummer 09561/7419-0, Dezernat Sozialer Arbeitsschutz.

## Buchbesprechungen

Linhart u.a.: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, 72. Auflage, 89,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Stoll/Bouska: **Straßenverkehrsrecht**, 99. Auflage, 45,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Koch u.a.: **Technische Baubestimmungen**, 66. Auflage, 73,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Keck/Puchta/Konrad: **Laufbahnrecht in Bayern**, 35. Auflage, 99,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Erdle/Becker: **Recht der Gesundheitsfachberufe**, 59. Auflage, 63,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Birkner u.a.: **Bayerisches Haushaltsrecht**, 87. Auflage, 94,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hölzl u.a.: **Gemeinde-/Landkreis-/Bezirksordnung Bayern**, 46. Auflage, 51,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hartinger/Hegemer/Hiebel: **Dienstrecht in Bayern I**, 166. Ergänzungslieferung, 61,13 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Nitsche: **Satzungen zur Wasserversorgung**, 37. Ergänzungslieferung, 72,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Nitsche: **Satzungen zur Abwasserbeseitigung**, 43. Ergänzungslieferung, 91,80 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Prandl/Zimmermann: **Kommunalrecht in Bayern**, 115. Ergänzungslieferung, 56,66 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Dirnaichner/Wachsmuth: **Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Kommentare incl. CD-ROM**, 1. Nachlieferung, 48,50 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Bunzel/Hanke: **Grenzen der Regelungskompetenz der Raumordnungsplanung im Verhältnis zur kommunalen Planungshoheit**, 29,80 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Metzler-Müller: **Wie löse ich einen Privatrechtsfall?**, 6. Auflage, 19,00 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

**Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern -VSV-**, 127. Ergänzungslieferung, 54,80 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Kronawitter: **Jahresabschluss und Lagebericht kommunaler Unternehmen**, 1. Auflage, 49,80 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart